



## Bau- und Gastgewerbeinspektorat

Münsterplatz 11, CH-4001 Basel  
Telefon +41 61 267 92 00  
Telefax  
E-Mail bvdbgi@bs.ch  
Internet www.bgi.bs.ch

Bau-Entscheid Nr. BBG 9'122'209 (1) vom 18. Dezember 2020

<b>Adresse</b>	Basel, Entenweidstr. 63 Geb. 58801 projektiert Sek. 1 Parz. 2594 Basel, Vogesenplatz 17 Geb. 14330 fertigerstellt Sek. 1 Parz. 9290	
Gesuchsteller		
Grundeigentümer		
Verantwortliche Fachperson		
<b>Objekt</b>	<b>Neubau Naturhistorisches Museum und Staatsarchiv Basel-Stadt mit Baumfällungen und Ersatzpflanzungen, Bohrungen ins Erdreich und Restaurationsbetrieb mit Aussenbewirtung</b>	
Eingabedatum	23.März 2020 4.Juni 2020 12.August 2020 13.Juli 2020 21.September 2020 29.Juni 2020 29. April 2020	Erste Eingabe nachträgliche Unterlagen nachträgliche Unterlagen nachträgliche Unterlagen nachträgliche Unterlagen nachträgliche Unterlagen Einsprachefrist bis 29. Mai 2020
Publikationsdatum		
<b>Entscheid</b>	<b>Das Baubegehrten wird unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt.</b>	

77. Das Projekt wird seitens Stadtgärtnerie von [REDACTED] begleitet. Sämtliche Fragen im Zusammenhang mit Bäumen und Grünflächen sind an ihn zu richten:  
[REDACTED]
78. Die zur Fällung anbegehrten Bäume dürfen erst entfernt werden, wenn die Durchführung der Bauarbeiten, welche die Fällung bedingen, gesichert ist, jedoch erst unmittelbar vor Baubeginn und möglichst nicht im Zeitraum vom 1. März bis 31. Juli. Sollte der letztgenannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist die Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz Art. 20, Abs. 2; Jagdgesetz Art. 2, Abs. 7 und Internationale Übereinkunft zum Schutz der Vögel Art. 2a,4 zu beachten.  
Die Baumfällungen werden durch die Stadtgärtnerie ausgeführt. Die bauseits ausgegrabenen Wurzelstücke werden ebenfalls durch die Stadtgärtnerie abgeführt und entsorgt.
79. Der Schaden, welcher durch die Entfernung der 11 Straßenbäume entsteht wird mit der Gehölzschadensatz-Richtlinie BSB/VSSG vom März 2014 berechnet.
80. Der Baubeginn ist uns frühzeitig mitzuteilen:  
[REDACTED]
81. Die Stadtgärtnerie behält sich vor, zum Schutze von Bäumen und Grünanlagen weitere Massnahmen anzuordnen.

### Naturschutz

82. Das Areal befindet sich im Kantonalen Inventar der schützenswerten Naturobjekte (ID-Nr. Naturobjekt 340). Für die Flächen, welche aufgrund der Baummassnahmen nicht erhalten werden können, ist gleichwertiger Ersatz zu leisten. Eine Beeinträchtigung wertvoller Naturflächen ausserhalb des definierten Baubereichs ist unbedingt zu vermeiden.
83. In den Berichten des Anhangs E Naturinventar vom 11.09.2020 von der Hintermann und Weber AG werden die ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen aufgezeigt. Die Massnahmen betreffend Schutz, Wiederherstellung und Ersatz der Naturwerte sowie zum ökologischen Ausgleich sind verbindlich und so umzusetzen.
84. In den Berichten des Anhangs E Naturinventar von der Hintermann und Weber AG besteht noch Anpassungsbedarf. Insbesondere die Ersatzflächen, welche als Schotterrasen geplant sind, sind bezüglich Aufbau und Materialisierung mit der Stadtgärtnerie ([REDACTED]) genauer zu definieren. Schotterrasen gemäss Normalprofil der Stadtgärtnerie sollen vor allem dort angelegt werden, wo weiterhin eine Nutzung vorgesehen ist. Für andere Flächen sollte ein kiesig-sandiges Substrat verwendet werden. Zudem gibt es Anpassungsbedarf bezüglich den Begriffen ökologischer Ausgleich, Wiederherstellung und Ersatz. Die Anpassungen in den Berichten sind VOR Baubeginn in Absprache mit der Stadtgärtnerie vorzunehmen und beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat zu Handen der Stadtgärtnerie einzureichen.
85. Da es sich um ein Bauprojekt mit wesentlichem Einfluss auf die vorhandenen Naturwerte handelt, nahm die Natur- und Landschaftsschutzkommision NLK am 12.2.2020 folgendermassen Stellung:  
Die NLK würdigt die gewählte Variante der vollflächigen Dachbegrünung des Neubaus in Kombination mit aufgeständerten Solarmodulen. Sie erachtet das als eine gute Lösung, um sowohl die Zielsetzung zur Förderung der erneuerbaren Energie als auch die Schaffung einer ökologisch wertvollen Dachbegrünung zu ermöglichen. Sie begrüßt zudem die vorgesehenen Fördermassnahmen an der Gebäudefassade für diverse Vogelarten, Bienen und Fledermäuse. Das ist ein wichtiger Beitrag an den ökologischen Ausgleich.  
Das Neubauprojekt beansprucht schützenswerte Naturflächen und ist deshalb in der

Pflicht ökologische Ersatzmassnahmen umzusetzen. Aufgrund des Standorts in einer prioritären Biotopverbundachse für trocken-warmer Lebensräume gemäss Biotopverbundkonzept Basel-Stadt, sind die Ersatzflächen im unmittelbaren Kontext dieser Vernetzungssachse vorzusehen. Die NLK sieht es zudem als notwendig, dass sämtliche Ersatzflächen langfristig rechtlich gesichert werden. Generell ist für jegliche Ersatzflächen die fachliche Pflege für die Dauer der Beeinträchtigung am Eingriffsort zu gewährleisten. Eine Finanzierung der Pflege muss daher in den Projektkosten enthalten sein.

Die Ersatzmassnahmen am Luzernerring / Wasenboden, welche in unmittelbarer Nähe des Projektperimeters und der Biotopverbundachse liegen, werden von der NLK begrüßt. Zurzeit kann jedoch eine künftige Nutzung des Areals in gewissen Bereichen nicht ausgeschlossen werden. Das stellt infrage, ob die Zielvegetation auf den ausgewiesenen Flächen tatsächlich erreicht wird und langfristig bestehen bleibt. Es ist deshalb sicherzustellen, dass auf den vorgesehenen Ersatzflächen keine Nutzung mehr stattfindet oder zumindest die künftig erlaubte Nutzung ganz klar definiert und eingeschränkt wird.

Bei den Ersatzmassnahmen am Standort Nidwaldnerstrasse / Wasgenring handelt es sich um mehrere, teilweise kleine und isolierte Einzelflächen, die keinen zusammenhängenden Lebensraum bilden. Es ist geplant, das Areal und ein Teil der Ersatzflächen nach wie vor intensiv zu nutzen, auch weiterhin soll dieser Standort als Lagerplatz des Tiefbauamtes nutzbar bleiben. Mit den kleinen und zum Teil sehr schmalen Einzelflächen sowie mit den unklaren Angaben zur Nutzung, ist die qualitativ hochwertige Entwicklung der Vegetation nicht sichergestellt. Deshalb erachtet die NLK die vorgesehenen Massnahmen für den ökologischen Ersatz als nicht ausreichend. Die Aufwertungsmassnahmen entlang der Strassburgerallee werden von der NLK grundsätzlich befürwortet, da sie einen wertvollen Beitrag zur Aufwertung der heute eingeschränkten Biotopverbundachse entlang der Elsässerbahn leisten können. Die vorgeschlagene Erhöhung der Strukturvielfalt in den Baumscheiben wird begrüßt. Weiter liegt in der Strassburgerallee ein erhebliches ökologisches Aufwertungspotential, da eine beträchtliche Fläche entsiegelt werden könnte. Baumscheiben könnten vergrössert oder verbunden werden. Die Massnahmen sind jedoch im Detail noch auszuarbeiten. (Zitat Ende)

86. Nach der Beurteilung durch die NLK und aufgrund von eingegangen Einsprachen wurden die geplanten Ersatzmassnahmen angepasst und überarbeitet. Anstelle der ursprünglich geplanten Ersatzmassnahmen bei der Nidwaldnerstrasse (Flächen Nr. 5a-5c) sind neu zusätzliche Massnahmen in unmittelbarer Nähe der Elsässerbahn und somit an der prioritären Biotopverbundachse für trocken-warmer Lebensräume vorgesehen. Am Luzernerring kamen die Flächen Nr. 4d und 7a neu als Ersatzflächen dazu. Weiter wird die Vernetzungsfunktion auf Parzellen der Einwohnergemeinde der Stadt Basel nördlich davon verbessert und langfristig gesichert. Nördlich und südlich der Guisan-Promenade entstehen ebenso neue Ersatzflächen (Nr. 6a und 6b). In der Promenade selbst soll neu die Lebensraum- und Vernetzungsqualität aufgewertet werden. Die ursprünglich geplanten Massnahmen zur Verbesserung der ökologischen Vernetzung entlang der Strassburgerallee sind hingegen aufgrund übergeordneten Planungsprozesse zurzeit nicht realisierbar. Mit den neuen Ersatzflächen und den Massnahmen zur Verbesserung der Vernetzung bei der Guisan-Promenade und beim Luzernerring kann das kompensiert werden.  
Die Stadtgärtnerei teilt die Meinung der NLK, dass die gewünschte Zielvegetation der Ersatzflächen sicherzustellen und langfristig zu erhalten ist. Deshalb wurden die Bereiche der Ersatzflächen, welche zukünftig als temporäre Lagerflächen genutzt werden und noch befahren werden dürfen klar eingeschränkt und definiert. In der Bilanzierung der Ersatzmassnahmen wurde das so berücksichtigt. Die Entwicklung der

Ersatzflächen muss durch eine Erfolgskontrolle überprüft werden und die von der NLK geforderte sachgerechte Pflege wird mit verbindlichen Pflegeplänen sichergestellt. Zur langfristigen rechtlichen Sicherung der Ersatzflächen soll ein Eintrag in den ÖREB-Kataster erfolgen.

87. Die Umsetzung der ökologischen Ersatzmassnahmen hat bis zum 30.10.2022 zu erfolgen.
88. Während der gesamten Bauzeit ist für die Belange von Natur- und Landschaftsschutz eine ausgewiesene und erfahrene ökologische Baubegleitung beizuziehen, welche als unabhängige Fachperson die Umsetzung sämtlicher Massnahmen und Vorschriften zum Schutz, Wiederherstellung und Ersatz von Naturwerten begleitet und über besondere Vorkommnisse der Bauherrschaft sowie der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz Bericht erstattet.
89. Die Bauetappierung ist unter Mitwirkung der ökologischen Baubegleitung so auszuarbeiten, dass Flora und Fauna maximal geschont werden können. Entsprechende Schutzmassnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung und in Absprache mit der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz zu entwickeln und darzustellen. Grundlage dazu bildet die E-Mail NMB StABS Erläuterung Vorbereitungsarbeiten vom 18.8.20 von [REDACTED]
90. Mit der Einverständniserklärung vom 30.7.2020 hat die Stadtgärtnerei den vorgezogenen Arbeiten zur Einrichtung des Baufeldes unter Auflagen zugestimmt. Diese Arbeiten sind in enger Zusammenarbeit mit der ökologischen Baubegleitung auszuführen. Die durch die Vorbereitungsarbeiten beeinträchtigten resp. entfernten Naturwerte unterliegen der ökologischen Wiederherstellungs- und Ersatzpflicht.
91. Alle Reptilien sind gemäss Verordnung über den Natur- und Heimatschutz Art. 20 Abs. 2, Anhang 3 geschützt. Sie zu töten oder zu verletzen sowie ihre Eier und Fortpflanzungsstätten zu beeinträchtigen ist untersagt.
92. Im Rahmen der Ersatzmassnahmen soll auf den Flächen 6a, 6b und 7a Oberboden abgetragen werden. Auf diesen Flächen stehen teilweise geschützte Bäume, der entsprechende Wurzelschutz und der sachgerechte Baumschutz ist bei den Arbeiten sicherzustellen.
93. Auf den Ersatzflächen 4b und 4c wurden unterschiedliche Nutzungen festgelegt, die zukünftig noch möglich sind. Die Abgrenzung der Ersatzflächen Flächen ist deshalb vor Ort sichtbar zu machen.
94. Für die Materialisierung der Ersatzflächen ist zu einem grossen Teil Substrat zu verwenden, das natürlicherweise am Standort vorkommt. Deshalb ist Rheinkies (Blaukies) der Verwendung von Gelbkies vorzuziehen.
95. Für die Erstellung und Aufwertung der Ersatzflächen ist regionaltypisches Saatgut zu verwenden. Das Saatgut ist frühzeitig zusammen mit der Stadtgärtnerei (Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz) zu definieren.
96. Eine langfristige rechtliche Sicherung der ökologischen Ersatzflächen (Nr. 4a, 4b-1, 4b-2, 4c-1, 4c-2, 4d, 6a, 6b, und 7a sowie die Vernetzungsflächen (Parzellen Nr. 2588 und 1748) soll mittels Eintragung in den ÖREB-Kataster durch die Stadtgärtnerei bis zum 31.10.2023 erfolgen.
97. Die sachgerechte Pflege der ökologischen Ersatzflächen ist während der ganzen Dauer der Überbauung (Bauzeit und solange der Bau steht) und der Beeinträchtigung am Eingriffsort zu Lasten des Veranlassers sicherzustellen. Hierzu ist vor Fertigstellung der Ersatzflächen ein Pflegeplan auszuarbeiten und durch die Stadtgärtnerei (Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz) genehmigen zu lassen
98. Nach der Wiederherstellung der schützenswerten Lebensräume auf den temporären Installationsflächen und den Umgebungsflächen auf dem Baufeld ist die fachgerechte

Pflege sicherzustellen. Dabei ist insbesondere das Aufkommen invasiver Neophyten konsequent zu verhindern.

99. Es ist vorgesehen, dass die Stadtgärtnerie die Pflege und teilweise auch die Aufwertung der Ersatzflächen übernimmt. Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die sachgerechte Pflege der Wiederherstellungs- und Ersatzflächen beim Verursacher resp. beim Gesuchsteller. In diesem Sinne ist die Stadtgärtnerie nur ausführende Instanz. Um die notwendigen Arbeiten selbst ausführen oder an Dritte vergeben zu können, benötigt die Stadtgärtnerie die entsprechenden Ressourcen, die noch zur Verfügung gestellt werden müssen.
100. Die erforderlichen finanziellen Mittel für die sachgerechte Pflege der Ersatzflächen sind bis zur Fertigstellung der ökologischen Ersatzflächen (spätestens bis zum 30.10.2022) sicherzustellen.
101. Die Entwicklung der Vegetation muss zwingend überwacht werden (Erfolgskontrolle); allfälligen Fehlentwicklungen ist durch geeignete Massnahmen, wenn nötig auch durch eine Anpassung der Nutzung der Ersatzflächen, zu begegnen.
102. Zur Erfolgskontrolle ist der Kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz durch eine Fachperson nach 3 Jahren ein Gutachten über die Entwicklung der Ersatz- und Wiederherstellungsflächen abzuliefern. Die Modalitäten sind vorgängig mit der Stadtgärtnerie (Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz) abzusprechen. Das dem Baubegehren beigelegte Konzept Naturschutzfachliche Begleitplanung des Naturhistorischen Museums Basel vom 20.1.2020 betrachten wir dabei als orientierender Inhalt.
103. Bei allfälligen Fehlentwicklungen der Vegetation ist durch geeignete Massnahmen, wenn nötig auch durch eine Anpassung der Nutzung der Ersatzflächen, zu begegnen.
104. Zäune, welche die Areale mit Ersatzflächen eingrenzen, sind zu entfernen, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Ist das nachweislich nicht möglich oder nicht zielführend, haben die Zäune vom Boden einen Mindestabstand von 15 cm aufzuweisen oder sie sind in regelmässigen Abständen mit genügend grossen Schlupflöchern zu versehen.
105. Im Sinne der ökologischen Ausgleichs- und Wiederherstellungspflicht sind am Gebäude und auf den Umgebungsflächen ökologisch wertvolle Strukturen für Flora und Fauna zu schaffen. Die Umgebung des Gebäudes soll als offene, kiesige Ruderalfäche hergestellt werden. Im Bericht Neubau Naturhistorisches Museum Basel und Staatsarchiv Basel-Stadt - Ersatzmassnahmen am Gebäude und den Umgebungsflächen von Hintermann und Weber vom 21.4.2017 werden neben Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse weitere Massnahmen für Wildbienen sowie das Erstellen von Strukturelementen (Stein- und Totholzaufen sowie Strauchpflanzungen) und Ruderalfächen auf den unmittelbaren Umgebungsflächen empfohlen. Diese Massnahmen sind in Zusammenarbeit mit einer Fachperson basierend auf diesem Bericht zu konkretisieren. Dabei sind möglichst viele Nisthilfen am Gebäude anzubringen und eine strukturreiche Umgebung zu gestalten. Ein entsprechender Umgebungsplan ist VOR Rohbauvollendung der Stadtgärtnerie zur Genehmigung einzureichen.
106. Bäume und Sträucher dürfen während der Brutzeit vom 01. März bis zum 31. Juli nicht gerodet, auf den Stock gesetzt oder auf andere Art entfernt werden (Art. 20 Abs. 2 Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz, Art. 2, 7 Jagdgesetz, Art. 2a, 4 Internationale Übereinkunft zum Schutz der Vögel).
107. Die vorgesehenen teilweise grossflächigen Glasflächen stellen ein Gefahrenpotenzial für Vögel dar (Kollision). Vor Baubeginn ist in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Vogelfragen (██████████) sicher zu stellen, dass die vorgesehenen grossflächigen

Verglasungen nicht zu Fallen für Vögel werden (§ 3, 5, 9 Natur- und Landschaftsschutzgesetz, Art.2, 7 Jagdgesetz). Die Beratung durch die Fachstelle für Vogelfragen sowie das Konzept der umzusetzenden Schutzmassnahmen ist für die Bauherrschaft kostenlos. Das Protokoll der Besprechung mit der Fachstelle für Vogelfragen ist der Stadtgärtnerei VOR Baubeginn zuzustellen.  
[\(http://vogelwarte.ch/vogelkiller-glas.html\)](http://vogelwarte.ch/vogelkiller-glas.html)

108. Flachdächer sind als wertvolle Lebensräume im Sinne des ökologischen Ausgleiches mit einer Dachbegrünung zu versehen (§ 9 NLG, § 72 BPG). Begrünte Flachdächer sind im dichtbebauten Siedlungsgebiet von grosser Bedeutung. Sie begünstigen mitunter das Stadtklima, stellen einen Ersatzlebensraum für Flora und Fauna dar und nehmen eine Vernetzungsfunktion von Lebensrauminseln wahr.
109. Für die Dachbegrünung ist ein Substrat zu verwenden, welches aus geeignetem natürlichem Ober- oder Unterboden aus der Region besteht. Geeignet sind humose Oberböden mit krümeligem Gefüge sowie kiesig, sandige Unterböden mit geringem Anteil lehmiger und toniger Komponenten. Das Bodenmaterial hat eine Schichtdicke von mind. 12 cm (verdichtet) aufzuweisen. Als Rückzugsorte für Bodentiere sowie zur Ermöglichung einer Standortvielfalt sind flächig angeordnete, überhöhte Bereiche mit mind. 15 cm Substratstärke einzurichten (ca. 1/3 der Fläche). Aus statischen Gründen kann die geforderte Standortvielfalt auch durch die Einrichtung von kleinen Hügeln (30 cm hoch, 3 m Durchmesser, Richtwert: pro 100 m<sup>2</sup> ein Hügel) an statisch gegebenen Punkten erreicht werden, die durch kleinere überhöhte Bereiche miteinander zu verbinden sind. Als Ansaat ist die Basler Mischung mit ausschliesslich einheimischen Arten (CH-Ökotypen) zu verwenden.  
<http://www.stadtgaertnerei.bs.ch/eigene-garten/baugesuche/dachbegruenungen.html>  
[http://www.stadtgaertnerei.bs.ch/dam/jcr:03033f24-6325-410d-a766-74d087da88b7/dach\\_solar.pdf](http://www.stadtgaertnerei.bs.ch/dam/jcr:03033f24-6325-410d-a766-74d087da88b7/dach_solar.pdf)  
[http://www.stadtgaertnerei.bs.ch/dam/jcr:00f53d5a-b9a6-419c-9de5-c5e37086148c/pflanzen\\_dachbegruenung.pdf](http://www.stadtgaertnerei.bs.ch/dam/jcr:00f53d5a-b9a6-419c-9de5-c5e37086148c/pflanzen_dachbegruenung.pdf)  
[http://www.stadtgaertnerei.bs.ch/dam/jcr:32eda15e-314d-4b90-8d75-0005b5c9007b/basler\\_pflanzenmischung\\_fuer\\_extensive\\_dachbegruenungen.pdf](http://www.stadtgaertnerei.bs.ch/dam/jcr:32eda15e-314d-4b90-8d75-0005b5c9007b/basler_pflanzenmischung_fuer_extensive_dachbegruenungen.pdf)
110. Die Planung und Ausführung der Flachdachbegrünung ist in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Dachbegrünung der Hochschule Wädenswil durchzuführen (Tel. [REDACTED]). Die Beratung ist für die Bauherrschaft kostenlos.
111. Die Dachbegrünung wird als ökologische Ausgleichsmassnahme (§ 9 NLG) angerechnet. Bei einer nachträglichen Änderung, welche sich auf die Qualität bzw. Ausdehnung der Dachbegrünung auswirkt (z.B. zusätzliche Installation von Solaranlagen auf dem Flachdach) muss dem Aspekt des ökologischen Ausgleiches Rechnung getragen werden. Solche Änderungen, auch wenn diese nicht baubewilligungspflichtig sein sollten, bedürfen der Zustimmung der Stadtgärtnerei und sind zur Prüfung bei der Stadtgärtnerei einzureichen. Bei einer Beeinträchtigung können Kompensationsmassnahmen angeordnet werden.  
[http://www.stadtgaertnerei.bs.ch/dms/stadtgaertnerei/download/der-eigene-garten/dach\\_solar.pdf](http://www.stadtgaertnerei.bs.ch/dms/stadtgaertnerei/download/der-eigene-garten/dach_solar.pdf)

### Baumfällgesuch

112. Das Fällgesuch für geschützte Bäume weist noch Fehler auf und entspricht nicht dem aktuellen Stand. Die Salweide (Nr. 11 im Baumbestandesplan) auf der SBB-Parzelle existiert nicht mehr resp. es sind nur noch Stockausschläge vorhanden. Zudem ist der Baum Nr. 11 in der Tabelle zum Fällgesuch fälschlicherweise als *Quercus cerris* bezeichnet. VOR Baubeginn ist das Fällgesuch anzupassen und beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat zu Handen der Stadtgärtnerei einzureichen.